



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: G 10.2-003/002 Ei/Da
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Referentin Cora Eink
Durchwahl 0211 • 4587-241/-233

20. März 2017

Vorbericht
113. Sitzung
Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
am 6. April 2017 in Unna

TOP 6: Sachstand zur Änderung des § 48 OBG NRW
BE: Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
BE: Referentin Cora Eink
Geschäftsstelle

6.1 Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss misst dem Thema „Verkehrssicherheit“ eine große verkehrspolitische Bedeutung zu. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen, hält der Ausschuss flächendeckende Geschwindigkeitsüberwachungen an Unfallhäufungsstellen für sinnvoll und notwendig.

Vor dem Hintergrund, dass eine hohe Kontrolldichte nicht in allen Landesteilen NRWs gleichermaßen gewährleistet ist, befürwortet der Ausschuss eine optionale Ausweitung der Zuständigkeit für Geschwindigkeitsüberwachungen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen auf Mittlere kreisangehörige Städte.

6.2 Begründung:

Derzeit sind gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 OBG NRW die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW – unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden – zuständig für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen.

In der vergangenen Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr am 26.10.2016 in Erndtebrück wurde intensiv über eine mögliche Zuständigkeitserweiterung auf Mittlere kreisangehörige Städte diskutiert:

In der Diskussion wurde hervorgehoben, dass die Kreisordnungsbehörden und die Polizei aufgrund fehlender personeller Ressourcen weitgehend ausgelastet seien und deshalb keine flächendeckenden Kontrollen gewährleisten könnten. Auf Anliegerhinweise oder besondere Gefahrensituationen könne deshalb vor Ort nicht flexibel reagiert werden. Hinzu komme, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen immer noch die Hauptunfallursache seien. Aktionen wie der „Blitzmarathon“ würden belegen, dass nachhaltige Verhaltensänderungen nur mit umfassenden Geschwindigkeitskontrollen zu erzielen wären.

Es wurden in der Diskussion jedoch auch kritische Stimmen laut: Danach wurde vor allem bezweifelt, dass vermehrte Geschwindigkeitskontrollen tatsächlich zu einer nachhaltigen Verhaltensänderung der Verkehrsteilnehmer in der gewünschten Form führen würden.

Angesichts der unterschiedlichen Meinungsbilder wurde die Beschlussfassung auf die folgende Sitzung am 06.04.2017 vertagt und die Geschäftsstelle beauftragt, Gespräche mit dem Verkehrs- und Innenministerium aufzunehmen, um eine Positionierung der Ministerien und damit die Erfolgsaussichten einer Initiative zu erörtern.

Dieses Gespräch hat die Geschäftsstelle mit Vertretern des Innen- und Verkehrsministeriums am 13.12.2016 geführt und im Wesentlichen das folgende Ergebnis erzielt:

Die Anwesenden kamen darin überein, dass eine optionale Ausweitung der Zuständigkeit (Zuständigkeit auf Antrag) auf Mittlere kreisangehörige Kommunen im Interesse der Verkehrssicherheit sinnvoll sei.

Überhöhte sowie nicht angepasste Geschwindigkeit sei nach wie vor die Hauptunfallursache im Straßenverkehr. Ein sicheres Gesamtsystem Verkehr benötige eine flächendeckende und wirkungsvolle Verkehrsüberwachung.

Die Geschäftsstelle machte deutlich, dass eine hohe Kontrolldichte – insbesondere im ländlichen Raum – jedoch nicht überall gegeben sei. Deshalb werde eine Zuständigkeit „auf Antrag“ als besonders wirkungsvoll angesehen, da so die Mittleren kreisangehörigen Kommunen, die Handlungsbedarf in ihrem Gemeindegebiet erkennen, tätig werden könnten.

Um sicherzustellen, dass die polizeiliche und kommunale Verkehrsüberwachung vor Ort aufeinander abgestimmt wird, solle zudem die Rolle der Kreisunfallkommissionen in den Verwaltungsvorschriften dergestalt gestärkt werden, dass die Kreisunfallkommission die Kompetenz erhalten, verbindlich festzulegen, an welchen Stellen im Gebiet Mittlerer kreisangehöriger Städte eine Messung erfolgen dürfe. Die Unfallkommission - besetzt mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde, Polizei und des Straßenbaulastträgers - verfüge im Hinblick auf die Analyse und Bewertung von Unfallhäufungsstellen über eine hohe fachliche Kompetenz und sei deshalb besonders geeignet, um Gefahrenstellen zu identifizieren.

Eine Ausnahme solle vor den in § 45 Abs. 9 Nr. 6 der StVO genannten „sensiblen Bereichen“ erfolgen. Für die Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen bedarf es insbesondere vor Schulen, Kindertagesstätten, Altenheimen und Krankenhäusern keiner besonderen Gefahrenlage mehr. In Analogie zu dieser Regelung sollten künftig neben den Kreisordnungsbehörden und den Großen kreisangehörigen Städten auch die Mittleren kreisangehörigen Städte ermächtigt werden, in diesen sensiblen Bereichen nach eigenem Ermessen und zu jeder Zeit Geschwindigkeitsüberwachungen mit mobilen Gerätschaften durchzuführen. Einer vorherigen Festlegung durch die Kreisunfallkommission bedarf es also nicht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Ergebnisvermerk in der **Anlage** verwiesen.